

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2028
Urteil Nr. 26/2002 vom 30. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 142 und 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt von der Kontrollkommission - Abteilung Westflandern - beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In ihrem Beschluß vom 2. August 2000 in Sachen B. Simoens, dessen Ausfertigung am 12. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Kontrollkommission - Abteilung Westflandern - beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 142 und 157 des (am 14. Juli 1994 koordinierten) Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, in Verbindung mit Artikel 144 derselben Verfassung, indem sie die Erledigung von Streitfällen in bezug auf die Feststellung etwaiger Verstöße gegen Artikel 73 Absätze 2, 3 und 4 des (am 14. Juli 1994 koordinierten) Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und die zur Anwendung zu bringenden Strafen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen und somit dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt entzogen haben? »

(...)

V. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Laut dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung dürfen die Ärzte und Zahnärzte zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherungsregelung weder unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen verschreiben noch überflüssige Leistungen erbringen oder erbringen lassen. Auch die anderen Pflegeerbringer sind gehalten, weder unnötig teure noch überflüssige Leistungen zu erbringen, wenn sie ermächtigt sind, selbst die Initiative zu diesen Leistungen zu ergreifen. Der unnötig teure Charakter der Untersuchungen und Behandlungen und der überflüssige Charakter der Leistungen müssen im Vergleich zu den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die ein Pflegeerbringer unter ähnlichen Umständen verschreibt, erbringt oder erbringen läßt, abgeschätzt werden (Artikel 73 Absätze 2 bis 4).

Eine beim Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzte Kontrollkommission ist mit der Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 73 Absätze 2, 3 und 4 beauftragt. Zum Zeitpunkt der Anhängigmachung der Rechtssache des Betroffenen umfaßte die Kontrollkommission zehn Provinzialabteilungen und für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zwei Regionalabteilungen (Artikel 142 § 1) und setzte sich zusammen aus drei Magistraten, u.a. dem Vorsitzenden, und sechs Ärzten, von denen drei durch die Versicherungsträger und drei durch die repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft bestimmt wurden (Artikel 144 § 1). Sie wurden durch den König für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Die Ausübung eines Mandats in der Kontrollkommission war unvereinbar mit der Ausübung eines Mandats im Ausschuß des Dienstes für medizinische Kontrolle oder in einer in Artikel 30 des koordinierten Gesetzes genannten Profilkommission (Artikel 143 §§ 2 und 3).

Ist der Dienst für medizinische Kontrolle, eine Profilkommission oder ein Versicherungsträger der Ansicht, daß ein Pflegeerbringer gegen die Bestimmungen von Artikel 73 verstößt, kann die Rechtssache bei der Kontrollkommission anhängig gemacht werden (Artikel 145 § 1). Die Abteilungen der Kontrollkommission können erst nach Vorladung des Betroffenen zur Sitzung einen Beschluß fassen. Der Betroffene darf sich von einem Anwalt oder einer anderen Person seiner Wahl beistehen lassen. Der Beschluß der Kontrollkommission muß mit Gründen versehen sein (Artikel 145 § 3). Der betreffende Pflegeerbringer, die Versicherungsträger und der Dienst für medizinische Kontrolle können gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission Berufung einlegen (Artikel 145 § 4).

Eine beim Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzte Berufungskommission befindet über die Berufungen. Sie setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen (Artikel 142 § 2). Jede Abteilung setzt sich aus drei Magistraten zusammen, von denen einer der Vorsitzende ist. Darüber hinaus setzt sie sich zusammen aus vier dem Ärztstand angehörenden Mitgliedern; zwei von ihnen werden von den Versicherungsträgern bestimmt und zwei von den repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft. Es gelten für sie die gleichen Ernennungsbedingungen und Unvereinbarkeiten wie für die Mitglieder der Kontrollkommission. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die Magistrate sind (Artikel 144 § 1).

Nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 73 fordern die Kontrollkommission und die Berufungskommission unbeschadet einer Strafverfolgung oder eines Disziplinarverfahrens die Ausgaben in bezug auf Leistungen zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung vom Pflegeerbringer ganz oder teilweise zurück. Gleichzeitig mit diesen Rückforderungen können sie Leistungen des betreffenden Pflegeerbringers von der Drittzahlerregelung ausschließen (Artikel 157 Absätze 2 und 3).

B.2. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten zu urteilen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung, verstoßen wird, insoweit Streitfälle in bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften des obengenannten Artikels 73 an ein Verwaltungsrechtsprechungsorgan überwiesen werden.

B.3. Der Ministerrat gibt zu bedenken, daß der Hof nicht befugt ist, die beanstandete Bestimmung an Artikel 144 der Verfassung zu messen.

Nun da der Hof nicht gebeten wird, die beanstandeten Bestimmungen direkt an Artikel 144 der Verfassung zu messen, sondern an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 144, wird die Einrede der Unzuständigkeit verworfen.

B.4. Indem Artikel 144 der Verfassung bestimmt, daß Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen, räumt er einem jeden eine Garantie ein, die nicht einigen entzogen werden kann. Sollte sich herausstellen, daß einer Kategorie von Personen das Recht entzogen wird, eine Beanstandung bezüglich eines bürgerlichen Rechts bei den Gerichten anhängig zu machen, dann könnte dieser Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt werden, da er im Widerspruch stünde zum o.a. Artikel 144 und somit auch gegen Artikel 10 der Verfassung verstieße.

B.5. Um auf die präjudizielle Frage zu antworten, muß der Hof untersuchen, ob der Gesetzgeber, indem er die Streitfälle in bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften des obengenannten Artikels 73 einem Verwaltungsrechtsprechungsorgan übertragen hat, die beanstandeten Rechte wohl zu Recht auf implizite Weise als politische Rechte eingestuft hat.

B.6. Das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sieht eine Kostenbeteiligung an den medizinischen Leistungen vor. Die Effizienz dieses Systems setzt voraus, daß die Pflegeerbringer, die an der Anwendung dieses Gesetzes beteiligt sind und insofern Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes sind, zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherungsregelung keine unnötig teuren oder überflüssigen Leistungen verschreiben oder erbringen.

Von dem Pflegeerbringer, der sich nicht an die Bestimmungen von Artikel 73 des koordinierten Gesetzes hält, können die von der Pflichtversicherung übernommenen Ausgaben ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Außerdem kann der Pflegeerbringer von der Drittzahlerregelung ausgeschlossen werden. Diese Strafe hat ihren Grund in der negativen Auswirkung auf die Effizienz der Pflichtversicherung. Sie besteht im zeitlich begrenzten Entzug eines Vorrechts, nämlich der Rückzahlbarkeit von Gesundheitspflegeleistungen.

B.7. Der Gegenstand der beanstandeten Streitfälle bezieht sich deshalb auf die Beurteilung dessen, ob der Pflegeerbringer, insoweit er Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes ist, seine Verpflichtungen einhält. Wenn die Kontrollkommission darüber befindet, tritt sie in Ausübung einer Funktion auf, die in einem solchen Verhältnis zu den Vorrechten der öffentlichen Gewalt des Staates steht, daß sie sich nicht mehr im Wirkungsbereich der Streitfälle bürgerlicher Art im Sinne von Artikel 144 der Verfassung befindet. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber eine Beanstandung, die sich auf das Verbot zur Kostenbeteiligung an medizinischen Leistungen bezieht, als einen Streitfall über ein politisches Recht im Sinne von Artikel 145 der Verfassung einstufen konnte.

Der Gesetzgeber konnte dann auch in Anwendung der ihm durch Artikel 145 der Verfassung gebotenen Möglichkeit die Streitfälle über ein solches politisches Recht einem Verwaltungsrechtsprechungsorgan übertragen, das diesbezüglich über eine Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung verfügt und in Anwendung von Artikel 146 der Verfassung eingesetzt worden ist.

B.8. In Anbetracht von Artikel 145 der Verfassung kann die Tatsache, das Erkennen über Streitfälle über politische Rechte einem Verwaltungsrechtsprechungsorgan statt einem ordentlichen Gericht zu überlassen, keinen Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz darstellen.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 142 und 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit ihrem Artikel 144, indem sie die Erledigung der Streitfälle über Verstöße gegen die Vorschriften von Artikel 73 Absätze 2, 3 und 4 des obengenannten Gesetzes einem Verwaltungsrechtsprechungsorgan überlassen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel